Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

Regierungen Autobahndirektionen Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 22-4354-1-5

Bearbeiterin Frau Halser München 05.06.2020

Telefon / - Fax

7immer

E-Mail

089 2192-3518 / -

LAZ67-1338

Claudia.Halser@stmb.bayern.de

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und aktualisierte Hinweise zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit BMS vom 09.04.2020, Az. 4354-1-5 haben wir Ihnen Hinweise zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren in Zeiten von Corona gegeben. In der Zwischenzeit hat sich die Lage verändert. So wurden mit der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BaylfSMV) vom 5. Mai 2020 die bis dahin geltenden Ausgangsbeschränkungen aufgehoben und Regelungen zu Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum geregelt. § 2 Abs. 3 der 4. BaylfSMV sieht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, Ausnahmen von der Beschränkung auf bestimmte Personenkreise vor. Damit wird die Durchführung von Erörterungsterminen wieder grundsätzlich möglich. Diese Regelung gilt auch nach der 5. BaylfSMV, die am 30. Mai 2020 in Kraft getreten ist, fort. Darüber hinaus hat der Bundestag im Eilverfahren das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (PlanSiG) erlassen, das am 29.05.2020 in Kraft getreten ist (BGBI I, S.

1041). Es bietet Instrumente, mit denen die ordnungsgemäße Durchführung von Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den durch die COVID-19-Pandemie erschwerten Bedingungen gewährleistet werden kann.

1. Hinweise zum PlanSiG

Das PlanSiG gilt u. a. für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG, AEG, PBefG und LuftVG. Es gilt für Verfahrensschritte, die spätestens am 31. März 2021 enden. Das Gesetz selbst tritt mit am 31.12.2025 außer Kraft.

Nach der Übergangsregelung in § 6 PlanSiG können die Verfahrenserleichterungen auch für bereits laufende Verfahren verwendet werden. Ein bei Inkrafttreten des PlanSiG bereits begonnener Verfahrensschritt (z. B. Bekanntmachung oder Auslegung der Planunterlagen) muss jedoch i. d. R. wiederholt werden. Das gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PlanSiG dann nicht, wenn ein Verfahrensschritt bereits vor dem 16.03.2020 (Beginn der Einschränkungen) begonnen wurde, aber Bestandteile davon nach diesem Gesetz nicht vorgesehen wären und lediglich der Hinweis auf das Unterbleiben der einzelnen Beteiligungsmöglichkeit vorab nicht erteilt wurde. Hierzu führt die Begründung aus, dass die Beteiligung dazu diene, den von dem Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass zur Prüfung ihrer Betroffenheiten zu geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen einzureichen. Dies sei z. B. der Fall, wenn im gesamten Zeitraum eine Veröffentlichung im Internet erfolgte und schriftliche und elektronische Äußerungen möglich waren und z. B. lediglich die Auslegung an einzelnen Auslegungsstellen oder die Einwendung zur Niederschrift an den Auslegungsstellen nicht möglich waren. Da die Bekanntmachungen und die Planunterlagen nach Art. 27a BayVwVfG regelmäßig zeitgleich im Internet zugänglich gemacht werden und Einwendungen erhoben werden können, ist davon auszugehen, dass begonnene Verfahrensschritte i. d. R. nicht wiederholt werden müssen.

Das PlanSiG ändert grundsätzlich nichts an den bestehenden Verfahrensregelungen. Es ermöglicht nach Entscheidung im Einzelfall jedoch folgende Abweichungen, auf die jeweils in den Bekanntmachungen hinzuweisen ist:

- Ersetzung der ortsüblichen oder öffentlichen Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet nach Maßgabe von Art. 27a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 BayVwVfG (§ 2 PlanSiG).
- Ersetzung der Auslegung von (Papier-)unterlagen durch Veröffentlichung im Internet. Daneben sollen die Unterlagen nach Möglichkeit auch in Papier ausgelegt werden. Sofern das nicht möglich ist, muss eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit geschaffen werden. Beispielhaft werden öffentlich zugängliche Lesegeräte oder ausnahmsweise die Versendung der Unterlagen genannt. Es kommt z. B. auch die Versendung von Speichermedien in Frage, wenn die fehlende Ausstattung mit schnellem Internet den Zugang erschwert. Der Zugang zu den Papierunterlagen kann auch - wie im BMS vom 09.04.2020 beschrieben - durch Voranmeldung bei der Kommune und Steuerung des Zugangs zu den Planunterlagen gewährleistet werden. Die Regelungen gelten sowohl für die Auslegung von Planunterlagen als auch für die Auslegung von Planfeststellungsbeschlüssen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde noch eine Regelung aufgenommen, die dem Vorhabenträger ermöglicht, der Veröffentlichung im Internet zu widersprechen mit der Folge, dass das Verfahren ausgesetzt werden muss. Diese Option ist jedoch vorrangig für private Vorhabenträger relevant (§ 3 Plan-SiG).
- Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift, wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. In diesen Fällen muss die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereithalten. Laut Gesetzesbegründung ist damit auch die Erklärung durch einfache E-Mail möglich (§ 4 PlanSiG).
- Einbeziehung geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus in Ermessensentscheidungen über die Durchführung von Erörterungsterminen (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). Die Entscheidung muss nach wie vor in einer Einzelfallentscheidung getroffen werden. Eine gesetzliche Vermutung enthält § 5 Abs. 1 PlanSiG nicht.
- Ersetzung des Erörterungstermins durch eine Online-Konsultation (§ 5
 Abs. 2 PlanSiG), die nach den Vorgaben von § 5 Abs. 3 und 4 PlanSiG
 durchzuführen ist. Danach muss den Beteiligten der zu erörternde

Sachverhalt – unter Beachtung des Datenschutzes – bekanntgegeben werden. Das kann It. Gesetzesbegründung z. B. auch durch aufbereitete Unterlagen geschehen (z. B. Arbeitsblätter mit Einwendungen und Stellungnahmen des Vorhabenträgers). Die Bekanntgabe über das Internet ist möglich, jedoch nicht zwingend. Die Unterlagen können auch – wie häufig auch jetzt schon praktiziert - in Papier zugesandt werden. Den Beteiligten muss innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abgabe schriftlicher oder elektronischer Äußerungen, d. h. auch mit einfacher E-Mail, gegeben werden (§ 5 Abs. 2 - 4 PlanSiG).

 Die Online–Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden, über die ein Protokoll geführt werden muss.

2. Hinweise zur Durchführung von Erörterungsterminen

Wie bereits ausgeführt, stellen die in § 5 Abs. 2 bis 5 PlanSiG vorgesehenen Optionen zulässige Alternativen zur Durchführung von Erörterungsterminen dar. Soweit es die gesetzlichen Infektionsschutzregeln sowie weitergehende Anforderungen der Gesundheitsverwaltung erlauben, können jedoch auch Erörterungstermine veranstaltet werden. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen aufgrund der Rechtslage nicht auf Erörterungstermine verzichtet werden kann, wie z. B. in Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG, als auch für die Fälle, in denen aufgrund der Ermessensentscheidung der Anhörungsbehörde nicht auf einen Erörterungstermin verzichtet wird.

Hierzu muss die Anhörungsbehörde für den jeweiligen Einzelfall in Abstimmung mit der Kommune, in der der Termin stattfinden soll, sowie den Gesundheitsbehörden ein Konzept erarbeiten, das die Anforderungen des Gesundheitsschutzes erfüllt. Zu denken ist neben der Erfassung der Teilnehmer, Bereitstellung und Nutzung von Desinfektionsmitteln und Zugangskontrollen, an eine Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig im Erörterungsraum anwesenden Personen, abhängig von der Größe des Raumes. Zur Abschätzung der Zahl der Erörterungswilligen kann vorab die Stellungnahme des Vorhabenträgers zugeleitet und abgefragt werden, ob darüber hinaus eine mündliche Erörterung gewünscht wird. Der Erörterungstermin kann erforderlichenfalls auf

- 5 -

mehrere Tage verteilt werden. Auf die Vorgaben ist in der Bekanntmachung des Erörterungstermins hinzuweisen.

3. Erfahrungen mit der Anwendung des PlanSiG

Wir erwarten im Zusammenhang mit dem PlanSiG eine Diskussion zu der Frage, welche Instrumente sich auch für eine dauerhafte Anwendung eignen würden. Hierzu erhalten Sie zu gegebener Zeit nähere Informationen. Wir empfehlen jedoch bereits jetzt, Ihre Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren. Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen und Problemen auch unmittelbar an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Halser Ministerialrätin